



## Allgemeine Montagebedingungen

### 1. Zur Beachtung bei Lieferungen in EU- und EFTA-Länder

Gemäß EG-Richtlinien ist es notwendig, dass Maschinen nur mit der CE-Konformitätserklärung in Betrieb genommen werden dürfen. Alle Maschinen, die mit der CE-Hersteller- Erklärung ausgeliefert werden, müssen deshalb von unserem Fachpersonal in Betrieb genommen werden, um die CE-Konformitätserklärung zu erhalten.

### 2. Vorbereitung der Montage

Damit die Montage der von uns gelieferten Maschinen und Ersatzteile unverzüglich aufgenommen werden kann, ist es erforderlich, dass vom Auftraggeber das Betriebsgebäude fertiggestellt ist, die Aufstellungsgegenstände bereits in das Betriebsgebäude eingebracht sind und sichergestellt ist, dass die Maschinen durch keine äußeren Einflüsse Schaden erleiden und das für die Inbetriebnahme notwendige Material bereitsteht. Der Auftraggeber hat vor Eintreffen des Monteurs für den elektrischen Hauptanschluss zu sorgen.

Es ist Sache des Auftraggebers, für ausreichende Beleuchtung und Heizung an der Montagestelle zu sorgen und dem Montagepersonal für die Aufbewahrung der Werkzeuge und persönlichen Utensilien einen abschließenden Raum bzw. Schrank und angemessene hygienische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Ferner liegt es im Interesse des Auftraggebers, rechtzeitig die notwendigen Aufenthalts-, Arbeits- und alle anderen behördlichen Bewilligungen für das Montagepersonal einzuholen.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 3. Beginn der Montage

Der Auftraggeber ist gehalten, die Monteure von uns erst dann abzurufen, wenn das Material am Montageplatz zur Verfügung steht oder durch uns gegen schriftlicher Auftragserteilung bestellt wurde, so dass mit der Montage begonnen werden kann. Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Bedingung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

Die Entsendung des Montagepersonals auf den vorgesehenen Zeitpunkt ist stets von der Verfügbarkeit des entsprechenden Personals abhängig und dem rechtzeitigen Eingang von eventuellen Einreiseformalitäten.

### 4. Leistungsumfang

Das Montagepersonal hat die ihm von unserem Werk übertragenen Arbeiten auszuführen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Maschinen und Einrichtungen im Originalzustand befinden und mit Originalbauteilen ausgestattet bzw. diese dafür bereitgestellt sind. Andernfalls ist das Montagepersonal berechtigt, die Durchführung der Arbeiten abzulehnen. Die entstandenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen, auch wenn die vorgesehenen Arbeiten infolge der oben angeführten Umstände nicht durchgeführt wurden.

### 5. Haftung für Schäden

Die Versicherung der unmontierten und Anlageteile gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden am Montageort ist Sache des Auftraggebers.

Wir haften unter Ausschluss jeder anderen oder weitergehenden Haftung lediglich für Sachschäden an den von uns gelieferten Objekten, und zwar nur soweit diese nachweisbar während der Montagearbeiten durch unser Personal verschuldet wurden.

Wenn bei Montagen, Revisionen und Reparaturenarbeiten vom Personal des Auftraggebers oder durch von ihm Beauftragte oder Drittpersonen ausgeführt werden, ist es unserem Monteur unmöglich alle Einzelheiten zu überwachen. Wir können deshalb keine Haftung für Personen- und Sachschäden übernehmen, die aus Handlung oder Unterlassung durch anderes als von uns gestelltes Personal resultieren.

Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für alle Schäden, die auf ungenügende oder mangelhafte Beschaffenheit der von ihm gestellten Rüst- und Hebewerkzeuge sowie andere Einrichtungen zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn diese von unserem Personal ohne Beanstandung verwendet wurden.

Sind irgendwelche Rücksichten auf den Betrieb zu nehmen, ist es Sache des Auftraggebers, unser Personal darauf aufmerksam zu machen. Auch hat der Auftraggeber unser Personal auf besondere Verhältnisse am Arbeitsplatz und dessen Nähe, wie stromführende Anlagen und Teile, explosive und feuergefährliche Stoffe und Räume usw. die bei den Montagearbeiten zu berücksichtigen sind, aufmerksam zu machen.

### 6. Hilfestellung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Hilfeleistung verpflichtet. Diese Hilfeleistung soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals beginnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

Die Hilfeleistung besteht aus: Schutz von Personen und Werkzeugen am Montageplatz, ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen, Bereitstellung von erforderlichen Hebe- und Hilfsmittel oder Hilfspersonal.

Diese Mitwirkung des Auftraggebers geht auf seine Kosten.

## **7. Werkzeuge und Hilfsstoffe**

Wir stellen unseren Personal das für die Montage notwendige Werkzeug zur Verfügung. Sollten darüber hinaus Werkzeuge oder Hilfsstoffe benötigt werden, so hat der Auftraggeber diese zu Verfügung zu stellen.

## **8. Arbeiten auf direktes Verlangen des Auftraggebers**

Arbeiten, die dem Monteur nicht von uns übertragen wurden, dürfen von ihm nur mit unserem Einverständnis ausgeführt werden. Der entsprechende Zeitaufwand und alle entstehenden Risiken gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zu unseren üblichen Sätzen einschließlich der Personal-Nebenkosten verrechnet. Für Arbeiten, die ohne unsere Anweisung oder ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung. Abmachungen irgendwelcher Art zwischen Montagepersonal und Auftraggeber sowie dem Montagepersonal übertragene Bestellungen von Ersatzteilen und Zubehörteilen sind nur bindend, wenn sie schriftlich festgelegt werden und von uns bestätigt wurden.

## **9. Krankheit, Unfall, sanitäre Verhältnisse**

Unser Personal ist durch uns gegen Krankheit und Unfall versichert. Bei Krankheit übernehmen wir vom ersten Tag der Krankheit an den Lohnersatz sowie die Aufenthalts- und Krankenpflegekosten. Bei eventuell notwendig werdender Rückreise des Erkrankten oder Unfallverletzten sind Rückreisekosten ebenfalls von uns zu tragen.

## **10. Unterbrechung der Montage**

Sind aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Arbeitsunterbrechungen notwendig oder außerplanmäßige Rück- und Hinreisen erforderlich, so trägt der Auftraggeber die Kosten dafür.

## **11. Ende der Montage**

Das von uns, aus irgendwelchen Gründen, zuviel gelieferte Material oder frei werdende Teile bleiben unser Eigentum und sind nach der Montage auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden. Die Verpackung derartiger Rücksendungen muss so korrekt erfolgen, dass die Maschinenteile keinerlei Schaden nehmen.

## **12. Arbeitszeitregelung**

Die Arbeitszeit unseres Montagepersonals beträgt 40,0 Stunden pro 5-Tage-Woche. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen gelten als Überstunden, für die besondere Aufschläge erhoben werden. Fällt in die Montagezeit ein gesetzlicher Feiertag des betreffenden Landes, hat das Montagepersonal Anspruch auf diesen Feiertag und wir Anspruch auf Berechnung eines Arbeitstages. Sollte jedoch an einem Feiertag des betreffenden Landes gearbeitet werden, so wird dafür ein 70prozentiger Aufschlag auf die Arbeitskosten erhoben. Das Montagepersonal hat während des Montagezeitraums keinen Anspruch auf Feiertage seines Heimatlandes.

## **13. Montagekosten**

Die Entsendung unseres Montagepersonals erfolgt gegen Kostenerstattung. Diese Montagekosten umfassen:

- Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, wobei es in unserem Ermessen liegt, das zeit- und kostengünstige Transportmittel auszuwählen.
- Tägliche Beförderungsspesen vom Hotel zur Montagestelle und zurück.
- Die Erstattung der Fahrzeit (Wegestunden) von der Abfahrt in unserem Werk bis zur Ankunft beim Kunden und zurück.
- Die Vergütung der Arbeitszeit (Arbeitsstunden) gemäß Montagebericht.
- Die täglichen Unterhaltskosten für den Monteur (Auslösung).

Die jeweils verbindlichen Kostensätze sind in unserem Montage-Angebot niedergelegt.

Unser Montagepersonal ist gehalten, die Kosten für Hotel und Verpflegung von der entsprechenden Auslösung zu bezahlen. Ausnahmen hiervon nur aufgrund spezieller Vereinbarungen machbar.

Besondere Zuwendungen an unser Montagepersonal sind unzulässig und können von uns bei der Ausstellung der Montagerechnungen nicht berücksichtigt werden.

## **14. Steuern**

Muss unser Montagepersonal an einem Arbeitsplatz Steuern oder ähnliche Abgaben entrichten, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Mit der Herausgabe dieser Montagebedingungen verlieren frühere, etwa anderslautende Bedingungen ihre Gültigkeit.

Eisenach, den 31.03.2016